



Version 06

Selbstverpflichtungserklärung Landwirte für den Anbau von Europe Soya Soja

Zweck	Selbstverpflichtungserklärung für alle Europe Soya Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe).
Definition	Vorgabe für Selbstverpflichtungserklärungen, die von allen Landwirten unterschrieben, bei der Lagerstelle im Original hinterlegt/abgegeben und in Kopie selbst aufbewahrt werden Vorgabe, die in alle Europe Soya Landersprachen übersetzt wird und in verschiedenen Fassungen vorliegt für: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirte der Risikostufe 0 bis 2; und • Landwirte der Risikostufe 3.
Übersicht	1 Zur Einhaltung der Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau1 2 Zustimmung Systemkontrolle3 3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 0-2.....3 4 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 33
Status	Version 06: freigegeben vom Vorstand am 29.11.2023. Angepasst 25.07.2024

Der Landwirt verpflichtet sich für den jeweiligen Betrieb:

1 Zur Einhaltung der Europe Soya Prinzipien für den Sojaanbau

Für den Landwirt heißt das insbesondere:

- Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken,
- Die Anbauflächen liegen innerhalb der von Europe Soya definierten Region;
- Verwendung von Soja Sorten¹:
In EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten laut nationalem oder EU-Sortenkatalog anzubauen,
In Nicht-EU-Ländern: Nur gentechnikfreie Soja-Sorten aus dem jeweils nationalen Sortenkatalog anzubauen;
- Auch keine anderen GV-Kulturen (z.B. GV-Mais) anzubauen;
- Auch im Vorjahr keine anderen GV-Kulturen angebaut zu haben;
- In den letzten drei Jahren kein GV-Soja angebaut zu haben;
- Angebaute und geerntete Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen zu dokumentieren;

¹ Hinweis: Die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben betreffend den Nachbau von Saatgut (Sortenschutzgesetze) sind zu beachten und einzuhalten.



- Pflanzenschutzmittel:
 - In EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind,
 - In Nicht-EU-Ländern: Nur Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im jeweiligen Land für den Sojaanbau zugelassen sind und deren Wirkstoff(e) auch in der EU zugelassen sind,
[Verweis auf Informationsquelle in der jeweiligen Landessprache, welche Pflanzenschutzmittel konkret zugelassen sind, deren Wirkstoffe auch in der EU zugelassen sind];
 - In allen Ländern:
 - ✓ Pflanzenschutzmittel so auszubringen, dass sie für Mensch und Umwelt unbedenklich sind;
 - ✓ Die Techniken des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden, um negative Auswirkungen von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren;
 - ✓ Einen Plan zum integrierten Pflanzenschutz zu erstellen und umzusetzen;
 - ✓ Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kraftstoffverbrauch zu dokumentieren;
 - ✓ Kein Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat);
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind;
 - ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung² der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid);
 - ✓ Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben)³ von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten;
 - ✓ Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten;
 - ✓ Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis werden umgesetzt;
 - ✓ Kenntnisse über Techniken zu Erhalt und Kontrolle der Bodenqualität sowie zu Vermeidung der Bodenerosion liegen vor und werden umgesetzt;
- Orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja inklusive der Empfehlungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln⁴;
- In EU-Ländern: Nimmt am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden Konditionalitäts-Kontrollen teil⁵;

² Literaturquelle: World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard: https://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/

³ Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist dies schriftlich per e-Mail zu begründen und von Donau Soja zu genehmigen (quality@donausoja.org).

⁴ Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar: www.donausoja.org/de/downloads

⁵ Gilt nicht für Landwirte mit einer Sojaanbaufläche kleiner als 1 Hektar



- Als Anlage zu dieser Erklärung eine vollständige Liste aller Grundstücke vorzulegen, auf denen die Sojabohnen angebaut wurden (inkl. Geolokalisierung) ⁶;
- Naturschutzgebiete zu respektieren;
- Nur Flächen zu nutzen, die bereits seit 2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind;
- Nationale sowie internationale Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen⁷) einzuhalten;
- Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern: Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden; Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet;
- In Gebieten mit traditionellen Landnutzern: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden;
- Kommunikation mit der lokalen Gemeinschaft: Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben – E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

2 Zustimmung Systemkontrolle

Der Landwirt stimmt stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Donau Soja Systemkontrolle zu.

3 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 0-2

Die Punkte 1 und 2 gelten für alle Europe Soya Landwirte.

Landwirte in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0-2 (P-RS 0, P-RS 1 oder P-RS 2) stimmen stichprobenartigen Kontrollen durch die Kontrollstelle des Ersterfassers im Rahmen der Europe Soya Gruppensertifizierung zu.

4 Bestimmungen für Landwirte in Risikostufe 3

Die Punkte 1 und 2 gelten für alle Europe Soya Landwirte.

Landwirte in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 (P-RS 3) melden den Anbau von Europe Soya Soja an die Donau Soja Organisation:

Landwirte in einem Produktionsgebiet der **Risikostufe 3** (P-RS 3), wo GV-Soja Anbau möglich ist, müssen den Anbau von Europe Soya Soja bis spätestens 30. Juli des

⁶ Für Mengen aus der Ernte 2024, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 30.6.2025 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert. Alternativ wird als Nachweis auch die Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 akzeptiert.

⁷ **Anhang** mit ILO-Konventionen



Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) melden und die Verwendung von Originalsaatgut dokumentieren (Rechnungen). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juli des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen. Zusätzlich zu den Systemkontrollen der Landwirte durch den bzw. im Auftrag der Organisation ist der Landwirt verpflichtet, seinen Betrieb vor der ersten Europe Soya Ernte extern kontrollieren zu lassen, sodass er der Lagerstelle bei Ernte-Lieferung ein gültiges Zertifikat vorlegen kann. Die externe Kontrolle ist jährlich zu wiederholen.